

KREISSCHREIBEN

DER VERWALTUNGSKOMMISSION DES OBERGERICHTES
DES KANTONS ZUERICH
an die

G r u n d b u c h ä m t e r

betr. Formulare für Anleiensversicherungen

vom 27. April 1933.

Gemäss Art. 59 der Grundbuchverordnung erfolgt die Ausstellung von Grundpfandverschreibungen und Schuldbriefen zur Sicherstellung von Anleiensobligationen im Sinne von Art. 875, Ziffer 1 ZGB und von Serienschuldbriefen und Seriengülten (Art. 876 ff. ZGB) nach Formularen, die für den einzelnen Fall festgestellt werden, wobei die Aufsichtsbehörde dem Grundbuchverwalter die nötigen Weisungen hierüber zu erteilen hat.

Durch § 43 GO ist als zuständige Aufsichtsbehörde das Obergericht bezeichnet worden.

I. Für die Herstellung von Formularen für Anleiensversicherungen werden, damit nicht in jedem einzelnen Falle das Obergericht um Weisungen angegangen werden muss, folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Formulare sollen möglichst in Anlehnung an die für andere Pfandrechte bestehenden allgemeinen Formulare hergestellt werden. Soweit möglich, sind die allgemeinen Formulare zu verwenden. Allfällige besondere Schuldbrief-Formulare unterliegen der für die allgemeinen Formulare vorgeschriebenen Numerierung nicht.
2. Im Titel (Ueberschrift) der Urkunde soll stets die Bezeichnung des sicherzustellenden Anleiens aufgenommen werden.
3. Der übrige Wortlaut des Pfandtitels oder der Grund -

Pfandverschreibungsurkunde hängt - wenigstens in den Fällen, da die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages in Frage kommt- vom Inhalt des Pfandvertrages ab, der vor der Feststellung des Formulars durch den Grundbuchverwalter vom Notar als Urkundsperson gemäss den Willenserklärungen der Parteien aufgesetzt wird.

Unter diesem Vorbehalt soll die Pfandrechtsurkunde enthalten: das Schuldbekenntnis (Bezeichnung und bei Schuldbriefen Unterschrift des Schuldners, Bezeichnung des Gläubigers und der Pfandsumme), die Bezeichnung des Stellvertreters für Gläubiger und Schuldner im Sinne von Art.860 und 875, Ziffer 1 ZGB, unter Beifügung seiner allfälligen besondern Befugnisse, wie sie im Anleihsprospekt enthalten sind, die Anleihsbedingungen (Verzinsungs- und Rückzahlungsbestimmungen des Anleihs), die Pfandbestellung, in welcher gegebenenfalls beigelegt werden kann, dass das Pfandrecht im Falle einer Konversion des Anleihs auch für die neuen Obligationentitel ohne weiteres Geltung habe, die Pfandobjekte und die darauf haftenden, der Anleihsversicherung im Range vorgehenden Lasten, sowie die singlichen Rechte (vergl. Art.52, Abs.2 GBV).

4. Eine solche Pfandrechtsurkunde soll demnach beispielsweise etwa folgenden Wortlaut haben:

Schuldbrief für Fr.
zur Sicherstellung des ..% Anleihs in diesem
Betrage der Firma N.N. in N. vom Jahre

Die Firma NN in N bekennt hiemit, den aus den Inhaber- (event.Namen-) Obligationen des ...% Anleihs, welches die Schuldnerin auf Grund des unterm ausgegebenen Emissionsprospektes aufnimmt, berechtigten Gläubigern die Summe von Fr. schuldig zu sein.

Als Stellvertreter für die Gläubiger und die Schuldnerin im Sinne von Art.860 und 875, Ziffer 2 ZGB handelt die Firma

welcher die folgenden besondern Befugnisse eingeräumt sind (nur, falls solche von den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen abweichen sollten).

Für dieses Anleihen gelten folgende Bestimmungen: (Folgen die gemäss Prospekt geltenden Verzinsungs- und Rückzahlungsbestimmungen für das Anleihen, sowie die Angabe, in wie viele Abschnitte das Anleihen eingeteilt ist).

Zur Sicherheit für das ganze Anleihen, d.h. für alle dasselbe repräsentierenden Obligationentitel (und im Falle von Konversionen auch für die neuen Titel) und für die Zinsen nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches wird ein Grundpfand bestellt auf den Grundstücken und mit dem Range wie umstehend verzeichnet. (Bei Schuldbriefen Datum und Unterschrift der Schuldnerin).

II. Für die Ausstellung der Formulare für Serienschuldbriefe und Seriengülden ist nach wie vor von Fall zu Fall die Weisung des Obergerichtes einzuholen.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:

Dr. K u n z

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. H e r z o g